



PIRELLI Motorrad-Reifen

Gneisenaustrasse 15 • 80992 München  
Telefon (089) 14908-0 • Fax (089) 14908-512

METZELER Reifen GmbH

Gneisenaustrasse 15 • 80992 München  
Telefon (089) 14908-0 • Fax (089) 14908-510

**UNBEDENKLICHKEITSBESCHEINIGUNG FÜR REIFEN-  
UMRÜSTUNGEN AN HONDA-KRAFTRÄDERN**

**Nr. 16074 / 1**

METZELER Reifen GmbH bzw. PIRELLI Motorrad-Reifen, als Hersteller für Motorradreifen in der Bundesrepublik Deutschland, bestätigt hiermit, daß gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine technischen Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand der Fahrzeugs gemäß §29 und §31 StVZO erhalten.

|                 |                        |              |
|-----------------|------------------------|--------------|
| ABE / EG BE Nr. | Handelsbezeichnung     | Fahrzeugtyp  |
| <b>K 016</b>    | <b>CB 600 F Hornet</b> | <b>PC 34</b> |

|              |                                  |                                  |
|--------------|----------------------------------|----------------------------------|
| Felgengrößen | Bereifung vorne                  | Bereifung hinten                 |
| 3.50 • 5.50  | 130/70 ZR 16 M/C (61W) TL DIABLO | 180/55 ZR 17 M/C (73W) TL DIABLO |

**WICHTIGE HINWEISE: UNBEDINGT BEACHTEN !**

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Originalstempel und Unterschrift der Firma METZELER Reifen GmbH bzw. PIRELLI Motorrad-Reifen oder eines autorisierten Zweirad- oder Reifenhändlers. Sie ist vom Fahrzeugführer ständig mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen. Eine Änderungsabnahme gemäß §19.3 StVZO ist nicht erforderlich.

Die aufgeführten Reifenkombinationen wurden von der Firma METZELER Reifen GmbH bzw. PIRELLI Motorrad-Reifen geprüft. Alle o.g. Reifen ab Produktionsdatum 10/98 besitzen eine Bauartgenehmigung gemäß ECE-R 75.

Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen an einem Fahrzeug im Originalzustand gemäß ABE bzw. EC-BE unter Beachtung der ggf. genannten Auflagen führt nicht zum Erlöschen der Betriebserlaubnis gemäß §19.2 StVZO, da keine Gefährdung zu erwarten ist. Diese Unbedenklichkeitsbescheinigung gilt auch für Fahrzeuge in der ungedrosselten Leistungsversion. # = Auslaufreifen

München, 10/03/2004

C. Casper  
PP / Product Process

München, 10/03/2004

S. Fischer  
PP / Product Process

Originalstempel und Unterschrift des Händlers  
Bestätigung der Übereinstimmung der Kopie der  
Bescheinigung mit dem Original